



Jahrgang 2021 / Nr. 54 vom 20. Oktober 2021

217. Änderung der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 12. Oktober 2021 werden folgende Änderungen der Satzung durchgeführt:

Anpassungen im Hinblick auf die erste UG-Novelle 2021 und Änderung im Bereich Studiendirektor_in

217. Änderung der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems

Vor dem Inhaltsverzeichnis wird eine Präambel eingefügt:

Präambel

Die Universität für Weiterbildung Krems führt zusätzlich die Bezeichnung „Donau-Universität Krems“.

Teil I, § 3 der Satzung, Abs. 1 erster Satz wird ergänzt und lautet wie folgt:

Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1,2 und 3 UG 2002 sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen.

Teil I, § 6. Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert: nach Zif. 7 werden Zif. 8 und Zif. 9 eingefügt; die ehemalige Zif.9 wird zu Zif. 10:

8. die Bestimmung, dass gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 UG 2002 die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 und 3 so zu erfolgen hat, dass den Gewählten zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) angehört;
9. die Bestimmung, dass die Mitglieder für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden gewählt werden dürfen;
- 10.

Teil I § 8. Abs. 1 der Satzung wird geändert: es werden folgende Sätze angefügt:

Gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 UG 2002 hat die Erstellung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 und 3 so zu erfolgen, dass den Gewählten zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) angehört.

Die Mitglieder dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden gewählt werden.

Teil II § 1 Abs. 1 Zif 1 der Satzung wird geändert und lautet wie folgt:

1. Fächer (Module) sind Studienteile, deren Inhalte im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden;

Teil II § 2 Abs. 3 Zif. 2 bis 4 der Satzung werden geändert und lauten wie folgt:

2. Prüfungen können mit Mitteln der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
3. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüferin / der Prüfer oder die/der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen bzw. bei Durchführung mit Mitteln der elektronischen Kommunikation die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung anwesend bzw. zugeschaltet zu sein.
4. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort bzw. die Form und der Beginn und das Ende der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

Teil II § 3 Abs. 1 Zif. 10 der Satzung wird geändert und lautet wie folgt:

10. Für den Fall, dass ein Vizerektorat (auch) für den Bereich Lehre eingerichtet ist, nimmt dieses, abweichend von den Zif. 3 – 9, die Funktion der Studiendirektorin/des Studiendirektors wahr.

Teil II § 3 Abs. 3 Zif. 2 der Satzung wird geändert und lautet wie folgt:

2. Die Angelegenheiten gem. Pkt. i, und l - q können den LeiterInnen der größten Organisationseinheiten oder einem Mitglied des Rektorates übertragen werden. Die Studiendirektorin / der Studiendirektor kann die Angelegenheiten gem. Pkt. a und d an die zuständige Departmentleitung übertragen. Diese entscheidet im Namen der Studiendirektorin / des Studiendirektors. Die Studiendirektorin / der Studiendirektor kann das Mandat jederzeit schriftlich widerrufen.

Teil II § 4 der Satzung wird geändert: Abs. 5 wird eingefügt; der ehemalige Abs. 5 wird zu Abs. 6:

(5) Beschlusserfordernisse

1. Die Curricula-Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist.
2. Ist die physische Abhaltung der Sitzung nicht möglich oder nicht tunlich, kann die/der Vorsitzende verfügen, dass die Sitzung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung abgehalten wird. In diesem Fall hat die/der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass die Identifizierung der an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder sichergestellt werden kann und dass die Willensbildung der Mitglieder bei ihrer Beteiligung an den Beratungen und den Abstimmungen nicht beeinflusst ist. Die teilnehmenden Mitglieder gelten als anwesend. Sie sind verpflichtet, den rechtlichen Vorgaben, wie zB der Vertraulichkeit der Sitzung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Stimmenmehrheit gegeben ist. Die einfache Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl von Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

(6) Verfahren

Teil II § 10. Abs. 1 Zif. 1 lit. g der Satzung wird geändert und lautet wie folgt:

- g. die akademischen Grade oder akademischen Bezeichnungen für die Absolventen/Absolventinnen.

Teil II § 10. Abs. 1 Zif. 4 lit f. und lit. g der Satzung werden geändert bzw. ergänzt:

- f. Excel-Liste mit dem Unterrichtsprogramm des Curriculums für den Import in DUKonline und den Anforderungen an die Lehrenden je Fach;
- g. Modulbeschreibung aller Module (Fächer) gemäß Vorlage.

Teil II § 10. Abs. 1 Zif. 5 lit. b und lit. c der Satzung werden geändert bzw. ergänzt; die ehemalige lit. c wird zu lit. d:

- b. Excel-Liste mit dem Unterrichtsprogramm des Curriculums für den Import in DUKonline und den Anforderungen an die Lehrenden je Fach, falls das Unterrichtsprogramm geändert wird;
- c. Modulbeschreibung aller Module (Fächer) gemäß Vorlage;
- d. Begründung der Änderung.

Teil II § 11 Abs. 1 Zif. 2 lit. f und lit. g der Satzung werden geändert bzw. ergänzt:

- f. Excel-Liste mit dem Unterrichtsprogramm des Curriculums für den Import in DUKonline und den Anforderungen an die Lehrenden je Fach;
- g. Modulbeschreibung aller Module (Fächer) gemäß Vorlage.

Teil II § 11 Abs. 1 Zif. 3 lit. b und lit. c der Satzung werden geändert bzw. ergänzt; die ehemalige lit. c wird zu lit.d:

- b. Excel-Liste mit dem Unterrichtsprogramm des Curriculums für den Import in DUKonline und den Anforderungen an die Lehrenden je Fach, falls das Unterrichtsprogramm geändert wird;
- c. Modulbeschreibung aller Module (Fächer) gemäß Vorlage;
- d. Begründung der Änderung.

Teil II § 12. Abs. 1 Zif. 1 – Zif. 4 der Satzung werden geändert und lauten wie folgt:

§ 12. Plagiat

- (1) Unter Plagiat versteht man die unbefugte Verwertung fremden geistigen Eigentums. Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Gedanken, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin/des Urhebers.
- (2) Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubter Weise einer anderen Person bedient (insbesondere Inanspruchnahme einer von einer dritten Person erstellten Auftragsarbeit) oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.
- (3) Jede wissenschaftliche Arbeit, jede Dissertation, jede Master-Thesis und sonstige schriftliche Abschlussarbeit eines Lehrganges wird bei Einreichung der Endversion durch eine elektronische Texterkennungs-(Plagiats)software überprüft. Der Einsatz der Plagiatssoftware ersetzt nicht die fachliche Prüfung. Es liegt in der Verantwortung der Betreuer/innen einer Arbeit und der Lehrgangsleitung zu entscheiden, ob die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden.
- (4) Sanktionen:
Werden Plagiate oder anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen insbesondere im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten, Master-Thesen und Dissertationen oder andere Verstöße gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis vor der Benotung einer Arbeit erkannt, ist je nach Ausmaß des Plagiats die Benotung herabzusetzen oder die Arbeit negativ zu beurteilen. Im Falle der negativen Beurteilung ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Arbeit zu verfassen. Der/die Betreuer/in der ersten Arbeit kann die Betreuung einer neuen Arbeit des Studierenden ablehnen.
Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen

Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten mit Bescheid entscheiden.

Wird nach positiver Beurteilung einer Arbeit festgestellt, dass der/die Verfasser/in fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen oder gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist gemäß § 73 Abs.1 UG ein Verfahren zur Nichtigklärung der Beurteilung durchzuführen. Wird die Beurteilung für nichtig erklärt, ist eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 UG oder einer akademischen Bezeichnung zu widerrufen. Im Falle der Nichtigklärung der Beurteilung ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Arbeit zu verfassen.

Teil VIII § 4 Abs. 2 der Satzung wird geändert und lautet wie folgt:

(2) Bis zur Übermittlung der Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter kann die Berufungskommission oder die Rektorin bzw. der Rektor mit deren Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Künstlerinnen und Künstler), die sich nicht beworben haben, die jedoch für die ausgeschriebene Professur in Hinblick auf ihre wissenschaftliche Qualifikation in besonderer Weise geeignet sind, als Kandidatinnen und Kandidaten in das Bewerbungsverfahren mit einbeziehen, sofern von diesen innerhalb von sechs Wochen nach Einladung durch die Berufungskommission oder die Rektorin bzw. den Rektor zu Bewerbungsunterlagen vergleichbare Unterlagen zum persönlichen und wissenschaftlichen Werdegang beigebracht werden.

Teil VIII der Satzung wird ergänzt bzw. geändert: § 5 wird eingefügt; der ehemalige Abs. 5 wird zu Abs. 6:

§ 5 Beschlusserfordernisse

(1) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist.

(2) Ist die physische Abhaltung der Sitzung nicht möglich oder nicht tunlich, kann die/der Vorsitzende verfügen, dass die Sitzung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung abgehalten wird. In diesem Fall hat die/der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass die Identifizierung der an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder sichergestellt werden kann und dass die Willensbildung der Mitglieder bei ihrer Beteiligung an den Beratungen und den Abstimmungen nicht beeinflusst ist. Die teilnehmenden Mitglieder gelten als anwesend. Sie sind verpflichtet, den rechtlichen Vorgaben, wie zB der Vertraulichkeit der Sitzung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.

(3) Ein Antrag ist angenommen, wenn die einfache Stimmenmehrheit gegeben ist. Die einfache Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 6. Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern

Teil VIII § 6 der Satzung wird zu § 7 - Abs. 1 und Abs. 2 werden geändert, Abs. 3 wird eingefügt; der ehemalige Abs. 3 wird zu Abs. 4, Abs. 4 wird zu Abs. 5:

§ 7. Erstellung der Gutachten

(1) Die Berufungskommission hat innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist zu überprüfen, ob die fristgerecht eingelangten Bewerbungen alle verpflichtenden Ausschreibungskriterien (Muss-Kriterien) zum Zeitpunkt der Bewerbung erfüllen und jene, bei denen das nicht der Fall ist, vorab auszuschneiden.

(2) Die übrigen Bewerbungen, auch die der einbezogenen Kandidatinnen und Kandidaten, sind von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission den Gutachterinnen und Gutachtern zu übermitteln, welche die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Stelle gutachterlich zu beurteilen haben. Für das Erstellen der Gutachten ist eine Frist von drei Monaten zu setzen.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor ist vor Weiterleitung darüber zu informieren, welche Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter weitergeleitet werden. Sollte eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen, so ist die Berufungskommission darauf hinzuweisen.

(4)

(5)

Teil VIII § 7 der Satzung wird zu § 8.

§ 8. Berufungsvorträge und Hearings

Teil VIII § 8 der Satzung wird zu § 9 - Abs. 1 und Abs. 5 werden geändert und lauten wie folgt:

§ 9 Erstellung des Besetzungsvorschlages und Auswahlentscheidung

(1) Die Berufungskommission erstellt innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist auf Grund der vorliegenden Bewerbungsunterlagen, Gutachten sowie der Berufungsvorträge und Hearings einen begründeten Besetzungsvorschlag, der drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat.

(5) Die Rektorin bzw. der Rektor trifft die Auswahlentscheidung aus den von der Berufungskommission vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Die Auswahlentscheidung ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben.

Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von drei Wochen Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid.

Teil VIII §§ 9 - 12 der Satzung werden zu §§ 10 - 13.

§ 10. Zurückverweisung des Besetzungsvorschlages

§ 11. Wiederholung des Berufungsverfahrens

§ 12. Einbindung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 13. Verleihung des Titels Gastprofessorin/Gastprofessor

Für das Rektorat

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor